



An den Grossen Rat

18.5317.02

WSU/P185317

Basel, 13. Februar 2019

Regierungsratsbeschluss vom 12. Februar 2019

Motion Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten betreffend „Quote für erneuerbare Energie im Erdgasnetz“ – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. November 2018 die nachstehende Motion Stephan Luethi-Brüderlin dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Der Sommer 2018 zeigt, dass es eine verschärfte Klimapolitik braucht. Es braucht einen Beitrag von allen. Im neuen Energiegesetz wurden Massnahmen von fast allen Stakeholder gefordert: Hausbesitzer werden gemäss Energiegesetz § 7 verpflichtet: "Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt." Wird eine fossile Heizung eingebaut, müssen die CO₂ Emissionen um 20% gesenkt werden. Gemäss § 17 werden Grossverbraucher durch die kantonale Behörde verpflichtet, "zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren". Gemäss § 2 Abs. 5 "sorgt der Regierungsrat im Rahmen der Konzession oder dem Leistungsauftrag an die Fernwärmenetzbetreiberin dafür, dass ab dem Jahr 2020 eine Fernwärmeproduktion aus mindestens 80% CO₂-freien Energiequellen realisiert wird. Beim Bezug von Strom im liberalisierten Markt sind im Kanton nur erneuerbare Energien zu erstehen." Im Energiegesetz wurde es verpasst, im Bereich Erdgas entsprechende Ziele festzuschreiben.

Im Leistungsauftrag der IWB schreibt der Regierungsrat: "Seit dem Jahr 2015 hat die IWB den Anteil Biogas im Standardprodukt der Gasversorgung schrittweise auf 5% erhöht, wobei ein grosser Teil der abgesetzten Menge über Eigenproduktion in der Schweiz und in Deutschland bereitgestellt werden konnte. Der Biogasabsatz wurde seit 2014 deutlich von 3 GWh auf 80 GWh (Anmerkung: von ca. 3000 GWh d.h. knapp 3%) pro Jahr gesteigert. Der Einsatz von Biogas ist eine weitere Möglichkeit, den CO₂-Ausstoss der Wärmeversorgung zu reduzieren. Die IWB prüft kontinuierlich den Biogasanteil in den Gasprodukten zu erhöhen und investiert dazu auch in die Biogasproduktion, sofern ein Markt für ein wirtschaftlich nachhaltiges Angebot besteht."

Die Mehrheit der Schweizer Gasversorger (Zürich, Aarau, St. Gallen, Bern, Thun, Olten und weitere) liefert ihren Kunden schon heute standardmässig 10%. Die IWB gehört gemäss Preisüberwacher zu den günstigsten Erdgasanbietern, weshalb die Wirtschaftlichkeit besser als bei anderen Erdgas-Biogasbietern ist. Gemäss dem Verband der Schweizer Gasindustrie (VSG) wird dem Treibstoff, der an den Schweizer Erdgas-Tankstellen bezogen werden kann, 20 Prozent Biogas beigemischt. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbaren Gases im Wärmemarkt 30% betragen. Gemäss diversen Potenzialstudien auch vom Bund sind diese Mengen im In- und Ausland vorhanden. Die ARA Basel wird gemäss Ratschlag zusätzlich Biogas lokal produzieren und hat Bedarf an verlässlichen Abnehmern.

Der Regierungsrat sorgt, im Rahmen der Konzession oder dem Leistungsauftrag an die Erdgasnetzbetreiberin dafür, dass in Anlehnung an andere Gasversorger ab 2020 mindestens

10% und ab dem Jahr 2030 mindestens 30% erneuerbares Gas im gesamten Erdgasnetz beigemischt wird.

Der Regierungsrat setzt Zwischenziele und überwacht die Zielerreichung. Für sozial schwächere Bevölkerungsgruppen, sowie für energieintensive Unternehmen sind analog zur Quote im Strombereich, Ausnahmebedingungen zu formulieren.

Stephan Luethi-Brüderlin, Jörg Vitelli, Raphael Fuhrer, Thomas Grossenbacher, Lisa Mathys, Danielle Kaufmann, David Wüest-Rudin“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes:

¹ Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grosse Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussesvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, im Rahmen der Konzession oder des Leistungsauftrages dafür zu sorgen, dass die Erdgasnetzbetreiberin ab dem Jahr 2020 mindestens 10% und ab dem Jahr 2030 mindestens 30% erneuerbares Gas dem gesamten Erdgasnetz beimischt. Zudem soll dem Regierungsrat für die Ausführung vorgeschrieben werden, Zwischenziele zu setzen und die Zielerreichung zu überwachen. Für sozial schwächere Bevölkerungsgruppen als auch für energieintensive Unternehmen sollen, analog zur Quote im Strombereich, Ausnahmebedingungen formuliert werden.

Gemäss der energiepolitischen Zielnorm von Art. 89 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) sorgen Bund und Kantone, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung. Der Bund legt Grundsätze zur Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien sowie zum sparsamen und rationellen Energieverbrauch fest (Art. 89 Abs. 2 BV). Er erlässt zudem Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten und fördert die Entwicklung von Energietechniken in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien. Für Massnahmen, die den Energieverbrauch in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig. In die Zuständigkeit des Bundes fällt die Regelung des Transports und der Lieferung von elektrischer Energie sowie die Gesetzgebung über die Rohrleitungsanlagen u.a. zur Beförderung gasförmiger Treibstoffe (Art. 91 BV). Die Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen finden sich unter anderem im neuen eidgenössischen Energiegesetz (EnG) vom 30. September 2016 (in Kraft seit 1. Januar 2018; SR 730.0) oder im Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 4. Oktober 1963 (Rohrleitungsgesetz, RLG; SR 746.1) sowie in diversen Bundesverordnungen. Keine dieser Rechtsgrundlagen lässt darauf schliessen, dass die Gasmischung im Erdgasnetz nicht kantonal festgelegt werden könnte. Auch inhaltlich steht die Motion im Einklang mit den bundesrechtlichen Zielvorgaben, die u.a. auf eine umweltverträgliche Energieversorgung ausgerichtet sind und daher die Behörden anhalten, darauf zu achten, dass der Gesamtenergieverbrauch zu einem wesentlichen Anteil aus kosteneffizienten erneuerbaren Energien gedeckt werde, wobei dieser Anteil kontinuierlich zu erhöhen sei (Art. 5 Abs. 1 lit. b EnG).

Auf kantonaler Ebene sorgt gemäss der Kantonsverfassung (KV; SG 111.100) der Staat für eine sichere, der Volkswirtschaft förderliche und umweltgerechte Energieversorgung (§ 31 Abs. 1 KV). Er fördert die Nutzung von erneuerbaren Energien, die Nutzung neuer Technologien und die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch (§ 31 Abs. 2 KV). Die Motion steht diesen energierechtlichen Grundsätzen nicht entgegen.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat gemäss § 42 Abs. 1^{bis} GO die Ergreifung von Massnahmen beantragt. Er soll der Betreiberin des Erdgasnetzes ein Handeln im Sinne der Motion vorschreiben und weitere Massnahmen treffen. Gemäss dem Gesetz über die Industriellen Werke Basel vom 11. Februar 2009 (IWB-Gesetz, SG 772.300) sind mit der leitungsgebundenen Versorgung mit Erdgas auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt sowie mit der Erstellung und Betriebung des entsprechenden Versorgungsnetzes die als öffentlich-rechtliche Anstalt konzipierten Industriellen Werke Basel (IWB) betraut (§§ 1 bis 4 IWB-Gesetz). Die IWB sind von Gesetzes wegen zur Nutzung und Förderung erneuerbarer Energie angehalten (§ 7 Abs. 2 IWB-Gesetz), haben jedoch auch gleichzeitig weiteren Vorgaben zu genügen, wie etwa denjenigen zur Gebührenerhebung oder zur Gewinnerzielung (§ 19, §§ 23 ff. IWB-Gesetz). Für den Abschluss des Leistungsauftrages sowie für die Eignerstrategie ist der Regierungsrat zuständig (§ 27 Abs. 2 IWB-Gesetz). Die in der Motion geforderte Anpassung des Leistungsauftrages durch den Regierungsrat ist daher grundsätzlich als rechtlich möglich anzusehen. Die geforderte Setzung von Zwischenzielen und Überwachung der Zielerreichung gilt ohnehin aufgrund von § 2 Abs. 2 des neuen kantonalen Energiegesetzes vom 16. November 2016 (EnG; SG 772.100). Die weitere Auflage der Motion betreffend die Ausarbeitung von Ausnahmebedingungen für sozial schwächere Bevölkerungsgruppen könnte der Regierungsrat ebenfalls in geeigneter Form erfüllen.

Die Motion bewegt sich im zulässigen Rahmen von § 42 Abs. 1^{bis} GO. Sie verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht (§ 42 Abs. 2 GO). Es spricht auch kein höherrangiges Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Die Motionäre fordern den Regierungsrat auf, dafür zu sorgen, dass die IWB in ihrer Erdgasversorgung bereits ab 2020 mindestens 10% und ab dem Jahr 2030 mindestens 30% Gas aus erneuerbaren Quellen beimischt. Zur Beurteilung, ob eine solche Zielsetzung realisierbar wäre, ist einerseits der heutige und künftig erwartete Erdgasabsatz der IWB zu betrachten, andererseits die Produktionsmöglichkeiten und -bedingungen.

2.2 Gasversorgungsgebiet von IWB und Absatzmengen

Die IWB betreiben im Kanton Basel-Stadt sowie in verschiedenen Gemeinden in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn ein Gasnetz und beliefern die angeschlossenen Kunden mit Gas. Diese verwenden das Gas zum Kochen, für die Raumheizung (zusammen nachfolgend als «Komfortwärme» bezeichnet) und/oder für industrielle Prozesse (nachfolgend als «Prozessgas» bezeichnet). Für Netzanschlussnehmer im Kanton Basel-Stadt besteht ein öffentlicher Versorgungsauftrag gemäss IWB-Gesetz. Netzanschlussnehmer in den anderen Kantonen beliefert die gestützt auf Konzessionsverträge mit den betreffenden Gemeinden. Der gesamte Absatz an alle Verbraucher belief sich im Jahr 2017 auf rund 3650 GWh (siehe nachfolgende Tabelle).

IWB Gasnetz	Absatz 2017 [GWh]
Komfortwärme	1787
Prozessgas	1039
Eigenverbrauch (Fernwärme und Energiedienstleistungen)	825
Gesamt	3651

Im Rahmen der klima- und energiepolitischen Veränderungen gehen die IWB davon aus, dass die Gasabsatzmengen als Folge von Energieeinsparungen in Gebäuden und der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung künftig sinken werden.

2.3 Künftiger Bedarf an erneuerbarem Gas

Wenn gemäss dem Anliegen der Motion im gesamten Erdgasnetz im Jahr 2020 allein für den Bereich Komfortwärme (ohne Prozessgas) 10% und im Jahr 2030 30% erneuerbares Gas beigemischt werden sollen, so wären dafür – auf der Zahlenbasis 2017 – für 2020 179 GWh und für 2030 536 GWh erneuerbares Gas durch die IWB bereitzustellen. Sollte das Anliegen der Motionäre nur auf die Komfortwärmebezüger im Kanton Basel-Stadt bezogen werden, so betragen die relevanten Mengen immerhin noch 62 GWh für 2020 bzw. 186 GWh für 2030. Würde dagegen der gesamte Netzabsatz betrachtet (also Komfortgas plus Prozessgas im Kanton Basel-Stadt und in den Gemeinden in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn), so müssten rund 283 GWh bzw. 850 GWh bereitgestellt werden.

Selbst wenn ein Verbrauchsrückgang von beispielhaft 20% angenommen wird, wären die notwendigen Mengen an erneuerbarem Gas für den gesamten Netzabsatz nach wie vor sehr hoch. Für Basel-Stadt wäre der Bedarf für 2030 zwar deutlich niedriger, würde aber nach wie vor bedeutende Zuwächse an erneuerbarem Gas bedürfen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Zahlen zusammen.

		Erdgas Absatz 2017	10% erneuerbares Gas	30% erneuerbares Gas
		[GWh]	[GWh]	[GWh]
IWB Gesamtabsatzgebiet Komfortwärme		1787	179	429* - 536
Absatzgebiet	BS	620	62	149* - 186
IWB Gesamtabsatzgebiet Komfortwärme plus Pro- zessgas		2826	283	678* - 848

* bei beispielhafter Mengenreduzierung um 20%

2.4 Varianten zur Erhöhung des Anteils an erneuerbarem Gas

Nennenswerte Mengen erneuerbares Gas werden gemäss aktuellem Stand der Technik nur mit Biogasanlagen produziert. Andere Verfahren zur Herstellung technisch erneuerbarer Gase müssten auf neueren Verfahren beruhen; Biomethan könnte zum Beispiel auf Basis von erneuerbarem Strom mit Herkunftsnachweis mittels Elektrolyse und Methanisierung hergestellt werden. Dieser Weg würde sich angesichts der beträchtlichen Umwandlungsverluste nur dann als sinnvoll erweisen, wenn es in der Schweiz oder im angrenzenden Strombinnenmarkt kostengünstige Stromüberschüsse aus erneuerbaren Energien gäbe, die zu tiefen Preisen einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden können. Zurzeit erreicht der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien in Deutschland aber erst 40% und in anderen europäischen Ländern liegt er teilweise noch tiefer. In der Schweiz übersteigt der Anteil des erneuerbaren Stroms den Stromverbrauch witterungsbedingt nur gerade im Hochsommer. Von einer witterungsbedingten Überschussproduktion mit ungenügenden Verwertungsmöglichkeiten kann in absehbarer Zeit nicht gesprochen werden. In naher Zukunft ist eine Verwendung von einheimischer oder von importierter (Überschuss-) Elektrizität für die Herstellung von Biomethan deshalb eher fragwürdig und noch nicht wirtschaftlich realisierbar.

Wenn dem Erdgas gemäss Anliegen der Motionäre mehr erneuerbares Gas beigemischt werden soll, bestehen im anvisierten Zeitraum daher nur folgende Optionen:

- IWB-eigene Investitionen in Biogasaufbereitungs- und Erzeugungsanlagen in der Schweiz (mit oder ohne Einspeisung in das IWB Netz) oder im Ausland
- Beschaffung von Biogas-Zertifikaten aus der Schweiz
- Beschaffung von Biogas-Zertifikaten aus dem Ausland.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die einzelnen Varianten in der Übersicht:

	Eigene Investitionen in Biogasaufbereitungs- und Erzeugungsanlagen	Beschaffung von Biogas-Zertifikaten aus der Schweiz	Beschaffung von Biogas-Zertifikaten aus dem Ausland
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> - Hohe Glaubwürdigkeit - Kontrolle über Produktion und Vermarktung - Liefer- und Qualitätssicherheit - Hohe Wirtschaftlichkeit als Chance bei hoher Nachfrage 	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitätssicherheit - Anrechenbarkeit für nationale CO₂-Ziele 	<ul style="list-style-type: none"> - tiefere Beschaffungskosten - bessere Verfügbarkeit (im Vergleich zu Schweizer Zertifikaten)
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> - Investitionen ggf. nicht amortisierbar - Anrechenbarkeit für kantonale Ziele oder Auflagen aktuell nicht gegeben - Anrechenbarkeit für nationale CO₂-Ziele bei Produktion im Ausland aktuell nicht gegeben - Mangelnde Wettbewerbsfähigkeit bei tiefer Nachfrage - Risiko eines Produktionsausfalls (Mengen- und Preisrisiken) 	<ul style="list-style-type: none"> - Ungewisse Beschaffungskosten - Limitierte Verfügbarkeit - Anrechenbarkeit für kantonale Ziele oder Auflagen beim Endverbraucher aktuell nicht gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Limitierte Verfügbarkeit - Anrechenbarkeit für kantonale Ziele oder Auflagen aktuell nicht gegeben - Anrechenbarkeit für nationale CO₂-Ziele aktuell nicht gegeben - Liefer- und Qualitätssicherheit nicht direkt beeinfluss- und prüfbar

2.5 Biogasproduktion von IWB und Beimischungspraxis

Die IWB verfügen aktuell über insgesamt drei Produktionsstätten für Biogas an den Standorten Pratteln in der Schweiz sowie Heinfelde und Parum in Deutschland. Die produzierten Mengen betragen rund 9 GWh, 45 GWh und 27 GWh pro Jahr. Das in Pratteln produzierte Biogas wird ins Netz von IWB eingespeist, das in Deutschland hergestellte Biogas wird ins dortige Gasnetz eingespeist und gelangt physisch nicht ins Netz von IWB.

Seit dem Jahr 2016 fügen die IWB beim Komfortgas als Standard 5% Biogas bei. Die Kunden können diesen Biogasanteil wahlweise erhöhen oder reduzieren. Im Jahr 2017 belief sich der gesamte Biogasabsatz auf rund 80 GWh. Da IWB nur einen kleinen Teil in der Schweiz (9 GWh in Pratteln) produziert, müssen für die fehlende Menge jeweils Zertifikate beschafft werden (Qualität «naturemade star»), die aktuell grösstenteils aus eigenen Produktionsanlagen stammen. Mit der Qualität «naturemade star» ist insbesondere garantiert, dass das Biogas nur aus Reststoffen erstellt wird.

2.6 Produktionskapazität Biogas und Kosten

Die von den Motionären geforderte Erhöhung der Quote an erneuerbarem Gas kann zwar einen Beitrag zur angestrebten Reduktion des CO₂-Ausstosses führen, steht aber vor nachfolgend ausgeführten Herausforderungen.

Im Jahr 2017 lag die Produktionskapazität aller Biogasanlagen in der Schweiz bei gesamthaft 341 GWh pro Jahr. Wieviel Potential für den Ausbau der Produktion in der Schweiz noch besteht, ist unklar und Gegenstand kontroverser Diskussionen. Die von den Motionären erwähnte Studie des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) geht zwar davon aus, dass in der Schweiz (theoretisch) genügend Biomasse vorhanden ist, um eine Quote von 30% an erneuerbarem Komfortgas (ohne Prozessgas) zu erreichen. Die Autoren weisen aber darauf hin, dass das Ausschöpfen des Potentials mit hohen Kosten im Bereich zwischen von 400 und 600 Mio. Fran-

ken verbunden wäre, was gemäss den Autoren am Beispiel Zürich zur Mehrkosten von 300 bis 500 Franken pro Jahr und Haushalt führen würde. Die Autoren fügen hinzu, dass die Mehrkosten deutlich reduziert werden können, wenn die Quote von 30% bloss zur Hälfte mit in der Schweiz produziertem erneuerbarem Gas erreicht werden muss.

Grundsätzlich Annahme ist, dass die von den Motionären geforderte Erhöhung der beigemischten Menge an erneuerbarem Gas bevorzugt über Biogasmengen bzw. Zertifikate aus Schweizer Produktion zu erfolgen hätte. Der Schweizer Zertifikatsmarkt ist allerdings kaum liquide. In der EU ist das Angebot besser, jedoch ist die Verfügbarkeit von Zertifikaten mit der erwünschten Qualität «naturemade star» limitiert und das Preisniveau daher höher als der durchschnittliche Zertifikatspreis. Auf den EU-Zertifikatsmarkt müsste auch dann zurückgegriffen werden, wenn wie oben dargestellt, die durch IWB abgesetzte Gasmenge signifikant sinken sollte.

Wegen der limitierten Biogasproduktion in der Schweiz verwenden übrigens etliche Gasversorger in der Schweiz Zertifikate aus dem Ausland.

Biogas bzw. Zertifikate sind wegen der aufwändigen Produktion und der teilweise limitierten Verfügbarkeit der Rohstoffe heute drei bis fünfmal teurer als die Beschaffung von fossilem Erdgas. Es wäre zu klären, wer diese bedeutenden Kosten im Fall einer Umsetzung der Motion zu tragen hätte. Aufgrund der sich mit einiger Wahrscheinlichkeit abzeichnenden kartellrechtlichen oder spezialrechtlichen Marktöffnung dürften die Kosten kaum ohne weiteres auf die Konsumenten abwälzbar sein. Da es sich bei der hohen Beimischrate um ein klimapolitisches Anliegen handelt, müsste in erster Linie der Kanton für die Kosten aufkommen, solange nicht der Bund entsprechende Mittel, zum Beispiel aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe verfügbar macht. Die jährlichen Mehrkosten dürften sich im Fall der IWB unter Annahme der Ergebnisse der oben genannten Studie des VSG und abhängig von der Menge und Qualität zwischen rund 30 und 70 Mio. Franken belaufen¹.

2.7 Regulierung

Biogas ist aus technischer Sicht erneuerbare Energie. Der derzeitige Stand der Regulierung trägt dem aber (noch) nicht in vollem Umfang Rechnung, was unter anderem auf das Fehlen eines anerkannten Systems für den internationalen Handel von Zertifikaten und der erforderlichen Staatsverträge zurückzuführen ist. Der Verbrauch von Biogas ist infolgedessen mit Nachteilen für die Endverbraucher behaftet:

- Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) rechnet importiertes Biogas nicht an die CO₂-Reduktionsziele der Schweiz an, weshalb beim Verbrauch von nicht in der Schweiz produziertem Biogas wie auf fossilem Erdgas zunächst die CO₂-Abgabe fällig wird (die überdies laufend steigt).
- Wer in Basel-Stadt seine Heizung aufgrund der Vorgaben des kantonalen Energiegesetzes auf ein erneuerbares System umstellen muss, darf keine Lösung mit Biogas wählen. Biogas wird für die Gebäudebeheizung nicht als Erfüllung des EnGBS anerkannt.

Weiter sind, wie bereits erwähnt, im Bund die Vorarbeiten für eine Liberalisierung des Gasmarktes im Gang: Gas-Endverbraucher sollen ihren Lieferanten künftig wählen können. Ein solches Wahlrecht haben heute nur grosse Prozessgasbezüger. Komfortwärmebezüger sind an den jeweiligen Netzbetreiber wie die IWB gebunden. Steigt mit einem höheren Anteil Biogas der Gasbezugspreis, so wäre bei einem geöffneten Gasmarkt damit zu rechnen, dass Kunden vermehrt einen anderen Lieferanten wählen würden. Bei der heutigen Beimischquote von 5% entscheiden sich bereits 20% der Kunden gegen dieses Standardprodukt.

¹ Bei Mehrpreisen von 5.5 Rp./kWh und 8.5 Rp./kWh gem. VSG Studie.

Der Kanton Basel-Stadt könnte für die in seinem Kantonsgebiet liegenden Netzanschlussnehmer – wie ähnlich bereits für den Bereich Strom eingeführt – eine Pflicht zum Bezug von Gas mit einem bestimmten erneuerbaren Anteil festlegen. Diese rechtliche Kompetenz fehlt allerdings für Bezüger in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn, womit im Netzgebiet von IWB eine Ungleichbehandlung der Kunden abhängig vom Bezugsort die Folge wäre.

2.8 Investitionsrisiken IWB: Abnehmende Zahl der Gasbezüger und Dekarbonisierung der Wärmeversorgung

Die Energiepolitik in Basel-Stadt setzt ähnlich wie diejenige im Bund darauf, den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu reduzieren, um eine Reduktion der CO₂-Emissionen zu erreichen. So darf beispielsweise bei einem Heizungsersatz grundsätzlich keine Öl- oder Gasheizung mehr installiert werden. Es ist deshalb zu erwarten, dass die Anzahl der Gaskunden von IWB im Kantonsgebiet von Basel-Stadt laufend abnimmt. Für die mit Gas versorgten Gemeinden der Kantone AG, BL und SO werden analoge Entwicklungen voraussichtlich langsamer verlaufen, möglicherweise aber auch zu Absatzrückgängen führen. Wie oben erwähnt, kann eine allfällige Gasmarktliberalisierung ausserdem zu einer weiteren Kundenverschiebung führen. Ferner beobachtet die IWB eine Reduktion der nachgefragten Gasmenge, weil die Heizgradtage aufgrund der Klimaerwärmung tendenziell sinken und die Gebäude besser isoliert werden.

Soll gemäss Absichten der Motion künftig eine grössere Menge erneuerbares Gas im gesamten Netzgebiet der IWB geliefert werden, steigen daher neben den Beschaffungs- auch die Investitionsrisiken für die IWB. Denn es ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, welche Menge bei Dritten beschafft oder gegebenenfalls in neuen eigenen Anlagen produziert werden soll.

2.9 Fazit

Der Regierungsrat ist grundsätzlich der Auffassung, dass die vermehrte Beimischung von Biogas ins Gasnetz von IWB zwar im Grundsatz als Beitrag zur Reduktion des CO₂-Ausstosses der Wärmeversorgung zu begrüssen ist. Allerdings ist zu berücksichtigen,

- dass in der Schweiz im absehbar gegebenen Rahmen nur zu sehr hohen Kosten genügend Biogas produziert werden könnte,
- dass deshalb auf den nur beschränkt liquiden Zertifikatsmarkt vor allem ausserhalb der Schweiz mit europäischen Zertifikaten zurückzugreifen wäre,
- dass die geltende Regulierung im Gasbereich die erneuerbaren Gase benachteiligt und sie deshalb für Kunden tendenziell unattraktiv macht und
- dass Investitionen von IWB in einen grösseren Ausbau der Biogasproduktion namentlich mit Blick auf die von den Motionären geforderte Quote von 30% wegen Unwägbarkeiten der künftigen Gas-Nachfrage der Kunden mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken verbunden wären.

Der Regierungsrat gelangt daher zur Einschätzung, dass die Zielsetzung der Motion kaum realistisch zu erreichen ist. Aus diesem Grund will er von starren Quotenvorgaben für den Anteil von erneuerbarem Gas im IWB-Gasnetz absehen. Er erachtet es als zielführender, wenn die IWB vor dem Hintergrund der bestehenden energiepolitischen Vorgaben mit unternehmerischen Handlungsfreiheiten agieren und gestützt auf effektive technologische und regulative Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Gase Massnahmen ergreifen kann, um den erneuerbaren Anteil in ihrer Gasversorgung zu steigern. Dies insbesondere mit Blick auf die Entwicklung von weiteren Biogasproduktionsanlagen im In- und Ausland und die Prüfung, ob die Produktionsmenge in bestehenden Anlagen gesteigert werden kann. So soll beispielsweise auch die mit dem Neubau der ARA Basel entstehende Anlage zur Vergärung von Klärschlamm genutzt werden, um die Menge an Biogas im Gasnetz von Basel zu erhöhen.

Der Regierungsrat ist bereit, im Rahmen der Beantwortung eines Anzugs zu berichten, wie die IWB die Versorgung mit Biogas sinnvoll und unter Wahrung der betrieblichen Substanz steigern kann.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten betreffend „Quote für erneuerbare Energie im Erdgasnetz“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin